

AUSSTELLUNGSSORDNUNG

1. Club für Boston -Terrier in Deutschland e.V.



Stand 14.12.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GRUNDSATZBESTIMMUNG	2
§ 2 ALLGEMEINES	2
§ 3 ANTRAGSTELLUNG	2
§ 4 PROGRAMM, MELDEFORMULARE & KATALOG	2
§ 5 ZULASSUNG	3
§ 6 VERGABE VON TITELN & ANWARTSCHAFTEN	5
§ 7 KLASSENEINTEILUNG, DOPPELMELDUNGEN	8
§ 8 MELDEGEBÜHREN	9
§ 9 FORMWERTNOTEN	9
§ 10 PLATZIERUNGEN	10
§ 11 WETTBEWERB	10
§ 12 ORDNUNGSBESTIMMUNGEN	10
§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

AUSSTELLUNGSDORDNUNG

1. Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.



§ 1 GRUNDSATZBESTIMMUNG

Diese Ausstellungsordnung wird auf Grundlage von § 38 Nr.7 der Satzung durch Beschluss des Vorstands erlassen.

Im Allgemeinen gilt für den 1. CBD und seine Mitglieder verbindlich die komplette Ausstellungsordnung des VDH e.V.

Boston-Terrier-Spezial-Ausstellungen sind zuchtfördernde Veranstaltungen des 1. Club für Boston-Terrier e.V.

Sie sind öffentlich und dienen der Bewertung von Rassehunden.

Nur bei genehmigten Ausstellungen ist die Vergabe von Anwartschaften für die von der FCI gleichermaßen anerkannten Titel „Deutscher Champion/VDH“ und „Deutscher Champion/CBD“ zugelassen.

§ 2 ALLGEMEINES

Sobald die geforderten Bedingungen erfüllt sind, kann der Eigentümer des Boston-Terriers den Titel bei der Championverwaltung der Geschäftsstelle des 1. CBD beantragen, wobei Kopien der Richterberichte und eine Kopie der Ahnentafel, aus der die Eigentumsverhältnisse zu ersehen sind, einzureichen sind.

§ 3 ANTRAGSTELLUNG

Für die Durchführung von Spezial-Ausstellungen ist der 1. CBD e.V. zuständig. Anträge auf Terminschutz mit Vergabe der VDH-Champion-Anwartschaft müssen vom Veranstalter, korrekt ausgefüllt, unterzeichnet, und nach Genehmigung direkt an den VDH, bzw. bei Gemeinschaftsschauen an den gemeinsamen Ansprechpartner, den Koordinator der Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellung, weitergeleitet werden.

§ 4 PROGRAMM, MELDEFORMULARE & KATALOG

Das Programm muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Termin, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung, Titel-Anwartschaften und Titel Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die zwei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen, davon sind die betroffenen Aussteller schriftlich zu verständigen.

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten: Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehunde-Ausstellung, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens gemäß Ahnentafel, Zuchtbuchnummer, Täto-, Mikrochip-Nummer nach ISO-Norm, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer.

AUSSTELLUNGSDRUCK



1. Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.



Die Katalogdaten dürfen vor Beginn der Ausstellung nicht veröffentlicht werden.
Fälschlicherweise erworbene Anwartschaften werden nicht gutgeschrieben.

§ 5 ZULASSUNG

a) Personen, die durch Beschluss eines VDH-Mitgliedsvereines von allen Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, sind auch von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Aussperrungsbeschluss auf Antrag des Rassehunde-Zuchtvereins bestätigt hat. Kommerzielle Hundehändler dürfen an VDH Ausstellungen nicht teilnehmen. Es gilt ein Ausstellungsverbot für Hunde aus dem In- und Ausland, wenn die Ohren kropft sind und/oder die Rute kropft ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz). Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer befallene, verkrüppelte, mit Missbildungen oder Hodenfehlern behaftete Hunde, sowie Hündinnen, die sichtlich tragend, in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebrochen werden. Hündinnen dürfen bis zur Endabnahme eines Wurfes nicht ausgestellt werden. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen ebenfalls an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden) nicht zugelassen. Dennoch zuerkannte Titel und Titel Anwartschaften sind abzuerkennen, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf das Bewertungsverbot keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Hunde, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle von VDH/KfT geschützten Ausstellungen belegt werden.

b) Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt, er kann sich vertreten lassen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes schriftlich erfolgen.

Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühren. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungs-Ordnungen von CBD/VDH als für sich verbindlich an.

Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich.

AUSSTELLUNGSSORDNUNG

1. Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.



Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Verlegt der Veranstalter den Termin, so kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden.

Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

- c) Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde verursacht werden.
- d) Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich. Außer dem Zuchtrichter, dem evtl. zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Ausstellungsleiter, dem Ringpersonal, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. In die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden. Die korrekte Katalog-Nummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen. Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechtes, das für die Dauer einer Ausstellung an den Ausstellungsleiter delegiert wird. Der Inhaber des Hausrechts, also der Veranstalter bzw. der Ausstellungsleiter, ist berechtigt, für die laufende und weitere vom Veranstalter durchgeführte Veranstaltungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstößen, Hausverbot zu verhängen. Den Weisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten. In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.
- e) Die Formwertnote und Platzierung des Zuchtrichters ist unanfechtbar. Sie unterliegt keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig. Eine Bewertung ist abzuerkennen, wenn sie durch falsche Angaben, Veränderungen und/oder Eingriffe erschlichen wurde. Gleches gilt, wenn ein bewerteter Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt wird. Störendes „Doublehandling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „Doublehandling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. VDH AO § 37 erlassen werden.
- f) Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

AUSSTELLUNGSSORDNUNG

1. Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.



Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Ausstellungsleiter festzulegen. Sie darf immer nur so hoch festgesetzt werden, dass sie die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§ 6 VERGABE VON TITELN & ANWARTSCHAFTEN

Die Durchführungsbestimmungen vereinsinterner Jahrestitel sind gesondert aufgeführt.
Die Ausstellungsordnung des VDH wird spezifisch für den 1. CBD e.V. wie folgt sinnvoll ergänzt:

- a) **Vergabe des vereinsinternen Titels**
„Deutscher Champion 1. CBD“

Der 1. CBD e.V. vergibt, getrennt für Rüden und Hündinnen, den vereinsinternen Titel „Deutscher Champion 1. CBD“.

Für die Anerkennung des Titels sind folgende Anwartschaften notwendig:

- 4 CAC-Anwartschaften erreicht bei 4 Internationalen (CACIB) - Ausstellungen des VDH unter mindestens 3 verschiedenen Richtern; oder
- 4 CAC-Anwartschaften, von denen 3 bei Internationalen oder Nationalen Ausstellungen des VDH und 1 CAC-Anwartschaft bei einer allgemeinen (CAC) Ausstellung des VDH für alle Rassen, unter mindestens 3 verschiedenen Richtern, erreicht wurden; **oder**
- 4 CAC-Anwartschaften, von denen 3 bei Internationalen oder Nationalen Ausstellungen des VDH und 1 CAC-Anwartschaft bei einer CAC-Ausstellung, organisiert oder mitorganisiert durch den 1. CBD (dazu zählt auch eine Clubschaus des 1. CBD e.V.) von mindestens 3 verschiedenen Richtern vergeben wurden; **oder**
- 4 CAC-Anwartschaften, von denen 2 bei Internationalen oder Nationalen Ausstellungen des VDH und 2 CAC-Anwartschaften bei CAC-Ausstellungen, organisiert oder mitorganisiert durch den 1. CBD e.V. unter mindestens 3 verschiedenen Richtern erreicht wurden; **oder**
- 5 CAC-Anwartschaften, die auf CAC-Ausstellungen, organisiert oder mitorganisiert durch den 1. CBD e.V. unter mindestens 3 verschiedenen Richtern erreicht wurden.

Wichtig: Für alle Möglichkeiten gilt, dass auch CAC-Anwartschaften des „Klub für Terrier“, vorausgesetzt sie wurden bei Internationalen (CACIB) Ausstellungen des VDH oder bei Nationalen (CAC) Ausstellungen des VDH für alle Rassen vergeben, vom 1. CBD e.V. anerkannt werden.

AUSSTELLUNGSSORDNUNG

1. Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.



Jedoch von den 4 notwendigen CAC-Anwartschaften müssen mindestens 2 vom 1. CBD e.V. vergeben worden sein. Zwischen der Vergabe der ersten und der letzten notwendigen CAC-Anwartschaft muss ein zeitlicher Abstand von einem Jahr und einem Tag liegen.

Um die CAC-Anwartschaft können nur Hunde (Rüden und Hündinnen getrennt), die älter als 15 Monate sind, aus der Zwischen-, Offenen-, oder Championklasse konkurrieren. Der Richter kann nur einem Rüden und nur einer Hündin pro Ausstellung, vorausgesetzt, dass sie die Formwertnote „vorzüglich 1“ erhalten haben, die CAC-Anwartschaft vergeben. Der Richter kann an den zweitbesten Rüden bzw. an die zweitbeste Hündin aus den o.g. Klassen die Reserve-CAC-Anwartschaft vergeben.

Die CAC Reserve-Anwartschaft kann auch an den zweitbesten Hund der Klasse vergeben werden, in dem der mit dem CAC ausgezeichnete Hund steht, wenn er die Formwertnote „vorzüglich 2“ erhalten hat.

Falls der Rüde oder die Hündin, die die CAC-Anwartschaft bekommen haben, am Tag der Ausstellung bereits den bestätigten Titel „Deutscher Champion CBD“ besitzen sollten, wird vom 1. CBD e.V. automatisch die Reserve-CAC-Anwartschaft, die an den zweiten Rüden bzw. die zweite Hündin vergeben wurde, für diese zu einer vollwertigen CAC-Anwartschaft aufgewertet.

b) Vergabe des vereinsinternen Titels „Deutscher Jugend-Champion 1.CBD“

Der 1. CBD e.V. vergibt, getrennt für Rüden und Hündinnen, den vereinsinternen Titel „Deutscher Jugend-Champion 1. CBD“.

Um diesen Titel können sich Boston-Terrier im Alter von 9 bis 18 Monaten bewerben.

Für die Anerkennung des Titels sind notwendig:

- 3 Jugend-CAC Anwartschaften, erworben in der Jugendklasse unter 3 verschiedenen Richtern, **oder**
- 2 Jugend-CAC Anwartschaften, erworben in der Jugendklasse unter 2 verschiedenen Richtern und 1 CAC Anwartschaft in der Zwischenklasse, Offene Klasse oder Championklasse

Wichtig: Es zählen alle Jugend-CAC-Anwartschaften von Internationalen oder Nationalen Ausstellungen des VDH (es werden auch die Jugend-CAC-Anwartschaften, ausgegeben vom „Klub für Terrier“ berücksichtigt), weiter von CAC-Ausstellungen die vom 1. CBD e.V. organisiert bzw. mitorganisiert wurden oder der Clubschaus des 1. CBD e.V. Jedoch mindestens 2 Jugend-CAC-Anwartschaften müssen vom 1. CBD e.V. stammen.

AUSSTELLUNGSSORDNUNG

1. Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.



Der Richter kann nur eine Jugend-CAC-Anwartschaft pro Ausstellung jeweils an einen Rüden und eine Hündin vergeben, vorausgesetzt, diese haben mindestens die Formwertnote „vorzüglich 1“ erhalten.

Falls der Rüde oder die Hündin, die die Jugend-CAC Anwartschaft bekommen, am Tag der Ausstellung bereits den Titel „Deutscher Jugend-Champion (1. CBD)“ besitzen, wird die Jugend-CAC-Anwartschaft vom 1. CBD e.V. automatisch an den zweiten Rüden bzw. die zweite Hündin in der Jugend-Klasse weitergegeben, vorausgesetzt, dass diese mindestens die Formwertnote „vorzüglich 2“ erhalten haben.

c) Vergabe des vereinsinternen Titels „Deutscher Veteranen-Champion 1. CBD“

Der 1. CBD e.V. vergibt, getrennt für Rüden und Hündinnen, den vereinsinternen Titel „Deutscher Veteranen-Champion 1. CBD“.

Für die Anerkennung des Titels sind folgende Anwartschaften notwendig:

- 3 Veteranen Anwartschaften, erworben in der Veteranenklasse unter 3 verschiedenen Richtern.

Wichtig: Es zählen alle Veteranen Anwartschaften von Internationalen oder Nationalen Ausstellungen des VDH (es werden auch die Veteranen Anwartschaften, ausgegeben vom „Klub für Terrier“ berücksichtigt), weiter von CAC-Ausstellungen die vom 1. CBD e.V. organisiert bzw. mitorganisiert wurden oder der Clubschaus des 1. CBD e.V.

Jedoch mindestens 2 Veteranen Anwartschaften müssen vom 1. CBD e.V. stammen. Der Richter kann nur eine Veteranen Anwartschaft pro Ausstellung jeweils an einen Rüden und eine Hündin vergeben, vorausgesetzt, diese haben die Formwertnote „vorzüglich 1“ erhalten. Falls der Rüde oder die Hündin, die die Veteranen Anwartschaft bekommen, am Tag der Ausstellung bereits den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (1. CBD)“ besitzen, wird die Veteranen Anwartschaft vom 1. CBD e.V. automatisch an den zweiten Rüden bzw. die zweite Hündin in der Veteranen-Klasse weitergegeben, vorausgesetzt, dass diese mindestens die Formwertnote „vorzüglich 2“ erhalten haben.

AUSSTELLUNGSSORDNUNG

1. Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.



d) Vergabe der Clubschau-Siegertitel:

Auf dieser Ausstellung werden folgende Titel vergeben:

- 1. CBD-Club-Jüngstensieger
- 1. CBD-Club-Jüngstensiegerin
- 1. CBD-Club-Jugendsieger
- 1. CBD-Club-Jugendsiegerin
- 1. CBD-Club-Sieger
- 1. CBD-Club-Siegerin
- 1. CBD-Club-Veteranensieger
- 1. CBD-Club-Veteranensiegerin

Der Sieger/die Siegerin (BOB) der angegliederten Inter-Boston-Show bekommt den Titel (1. CBD Boston-Terrier des Jahres 20__).

Dieser Hund erhält eine Urkunde und einen Wanderpokal.

Der Wanderpokal ist zur nächsten Clubschau im Folgejahr unaufgefordert dem 1. Vorsitzenden wieder zukommen zu lassen.

Für diese Ausstellung sind kein fester Standort und kein bestimmtes Datum vorgesehen.

§ 7 KLASSENEINTEILUNG, DOPPELMELDUNGEN

Die Klasseneinteilung ist dem vom Veranstalter herausgegebenen Meldeformular zu entnehmen. Doppelmeldungen sind unzulässig.

- Jüngstenklasse: 6 – 9 Monate
- Jugendklasse: 9 – 18 Monate
- Zwischenklasse: 15 – 24 Monate
- Offene Klasse: ab 15 Monate
- Championklasse: ab 15 Monate
- Veteranenklasse: ab 8 Jahren

Championklasse:

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub und/oder VDH) bestätigt wurde).

Veteranenklasse:

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tag der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard.

AUSSTELLUNGSSORDNUNG

1. Club für Boston -Terrier in Deutschland e.V.



Auf termingeschützten Ausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Puppy class / Baby Klasse (4 – 6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse).

Stichtag der Alterszuordnung

Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

§ 8 MELDEGEBÜHREN

Das Meldegeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt, bei der Bemessung sind die Ausstellungsleitungen frei, doch sollten die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Es ist zulässig, bei Meldungen für mehrere Hunde Nachlässe zu gewähren, doch ist die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen (z.B. Mitglieder einer Ortsgruppe gegenüber Nichtmitgliedern) verboten.

Für alle im Katalog aufgeführten Hunde ist der Ausstellungsbeitrag abzuführen und zwar auch dann, wenn Hunde aus irgendwelchen Gründen nicht erschienen sind.

§9 FORMWERTNOTEN

Bei allen Veranstaltungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Jüngstenklasse werden vergeben:

viel versprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)

Begriffsbestimmungen:

ohne Bewertung

Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann.

zurückgezogen

Der Grund ist im Richterbericht anzugeben. Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

AUSSTELLUNGSSORDNUNG

1. Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.



nicht erschienen

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 10 PLATZIERUNGEN

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „VORZÜGLICH“; „SEHR GUT“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz.
Weitere Platzierungen sind unzulässig.

§ 11 WETTBEWERB

"Bester Hund der Rasse"	(BOB)
"Best of Opposite Sex"	(BOS)
"Bester Hund der Rassehundeausstellung"	(BIS)

Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen mit mehreren Rassen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“ alle „Besten Hunde der Rasse (BOB)“ teil.
Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.

§ 12 ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

1. Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

2. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:

- Verwarnung
- Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
- Befristetes Ausstellungsverbot
- Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen, Betroffener der Maßnahme kann der Eigentümer, der Aussteller oder der Vorführer sein.

AUSSTELLUNGSDRUCK



1. Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.

3. Als besondere Verstöße werden angesehen:

- Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen
 - Zuwiderhandlungen gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung
 - Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung
 - Einbringen eines nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände
 - Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung
 - Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung
 - Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person
 - Nichtzahlung von Meldegebühren
4. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereins bestätigt.
Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbare Manipulationen vorgenommen wurden.

5. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezialausstellung ist der Vorstand des jeweiligen Rassehundezuchtvereins.
(§ 37 ff der VDH-Ausstellungs-Ordnung gilt entsprechend).

6. Der Vorstand des 1. CBD führt die Untersuchung, hört den/die Betroffenen und wertet die Beweismittel.

7. Der CBD-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.

8. Gegen Disziplinarmaßnahmen des CBD-Vorstandes ist Widerspruch an die Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Wird kein Widerspruch eingereicht, so wird die verhängte Maßnahme verbindlich.

AUSSTELLUNGSSORDNUNG

1. Club für Boston-Terrier in Deutschland e.V.



§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die vom 1. CBD erlassene Ausstellungs-Ordnung darf nicht im Gegensatz zur VDH Ausstellungsordnung stehen.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, im Fall des Absatzes 2, diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage/Datenbank in Kraft zu setzen.
4. Hunden mit attestierten zuchtausschließenden Fehlern (Fehlfarbe, Knickrute, Hodenfehler, nicht erlaubte Zahnfehler, Wesensschwäche, Aggressivität) kann kein Titel des 1. CBD zuerkannt werden.

Geändert durch den Beschluss des Vorstandes am 14.12.2025

X

B. Auerswald-Albrecht

Birgit Auerswald-Albrecht
1. Vorsitzende

X

Z. Nagler

Zaneta Nagler
2. Vorsitzende